



Klienteninformation Nr. 1

Tschechien
April 2015

Zur Bekämpfung von Steuerhinterziehungen erweitert die Tschechische Republik ab dem 1. April 2015 die Liste von Lieferungen und Leistungen, die dem Reverse Charge System unterliegen.

Neue Regelung

Die Regelungen des inländischen Reverse Charge Systems (Übergang der Steuerschuld auf den Lieferungs-/Leistungsempfänger) wurde in Tschechien bereits im Jänner 2012 für Bau- und Montagearbeiten eingeführt.

Auf welche Lieferungen und Leistungen sich seit April 2015 die neue Regelung bezieht, kann nicht direkt der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes entnommen werden. Diese verweist auf die Regierungsverordnung Nr. 361/2014 Slg., die sich wiederum auf die Einordnung gemäß [Zolltarifen wie in der Beilage Nr. 1 der Ratsanordnung \(EWR\) Nr. 2658/87](#) angeführt, bezieht.

Im Hinblick auf die komplizierte Regelung und damit zusammenhängende Unklarheiten verfasste das Generalfinanzdirektorat am 11. März 2015 eine umfangreiche Anweisung (Aktanz.: 2552/15/7100-20116-011073).

Limit 100.000 CZK

Anders als bei Bau- und Montagearbeiten, bei denen das Reverse Charge System immer, d.h. ohne Betragsbeschränkung, anzuwenden ist, unterliegen die ab 1. April 2015 neu definierten Lieferungen und Leistungen nur bei einem Umsatz von mehr als 100.000 CZK dem Reverse Charge System.

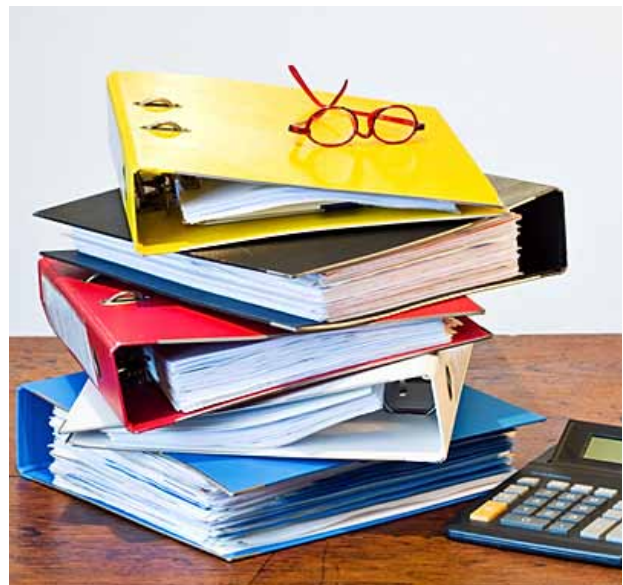
Das Reverse Charge System ist nur dann anzuwenden, wenn die Steuerbemessungsgrundlage aller auf einem Steuerbeleg angeführten Lieferungen oder Leistungen, die prinzipiell dem Reverse Charge System unterliegen, den Betrag von 100.000 CZK überschreiten. Eigene Regelungen gibt es bei der Ausstellung von Gutschriften, Lastschriften bzw. bei der Besteuerung von Anzahlungen.

Neu definierte Lieferungen

Bei der Beschreibung der neu den Reverse Charge Regelungen unterliegenden Lieferungen sind die in der Regierungsverordnung angeführten Einschränkungen und die in Klammern angeführten Zolltarifnummern zu beachten:

■ Getreide und Nutzpflanzen:

- Mais (1005);
- Sojabohnen, auch zermahlen (1201);
- Raps- oder Rübsamen, auch zermahlen (1205);



- Sonnenblumensamen, auch zermahlen (1206 00);
- Senfkorn (1207 50);
- Mohnkorn (1207 91);
- Samen der Zuckerrübe (1209 10 00);
- Zuckerrübe (1212 91).

■ **Elektronik:**

- Handys (8517 12 00 und 8517 18 00);
- integrierte Schaltkreise, wie Mikroprozessoren und Hauptprozessoreinheiten (8542 31) und mit diesen Kreisen besetzte Leiterplatten, die vor dem Einbau in Erzeugnisse für den Endverbraucher verkauft werden;
- Videospielkonsolen (9504);
- bewegliche Einrichtungen für die automatisierte Datenverarbeitung (8471 30 00), z. B. Notebooks oder Tablets.

■ **Edelmetalle:** Gold, Silber und Platine in Form von Golderz oder Halbfabrikaten (7106 bis 7111), auf die sich bisher die Reverse Charge Regelung nicht bezogen hat. Nicht umfasst sind jedoch Finalprodukte aus diesen Edelmetallen.

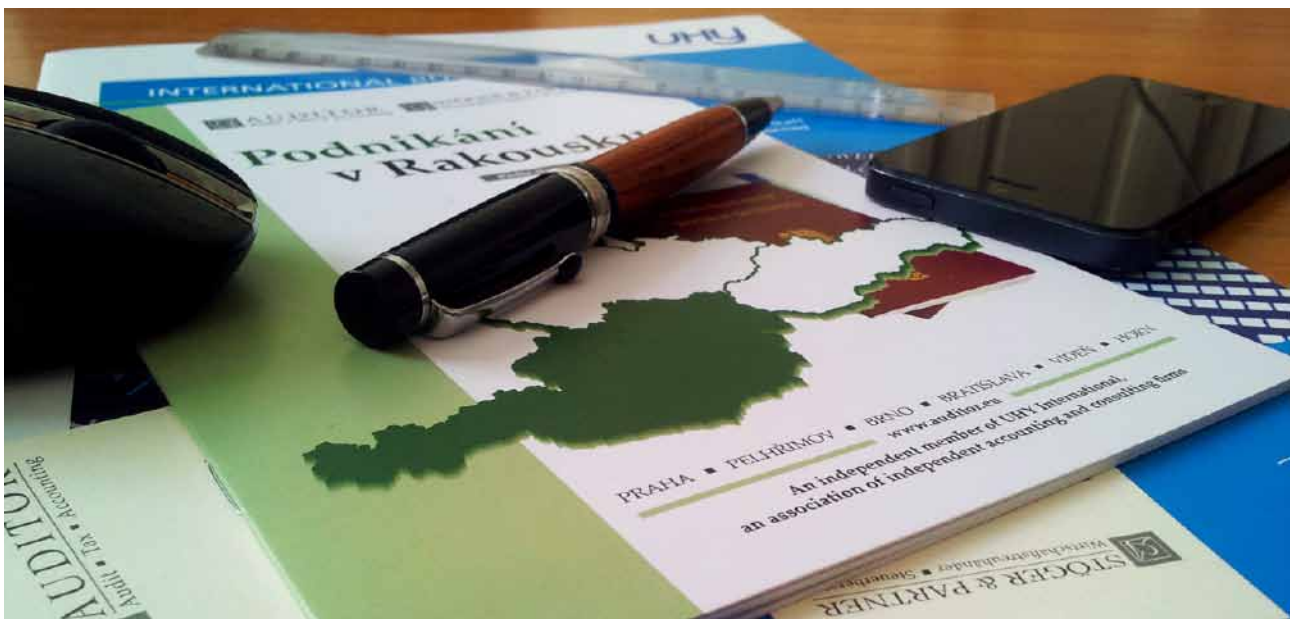
■ **sonstige Metalle und Halbfabrikate:** Eisen, Stahl, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Wolfram und weitere Metalle sowie ausgewählte Halbfabrikate aus diesen Metallen z.B. Profile, Rohre, Drähte, Seile, Geflechte, Bleche usw. aber auch Produkte wie Türen, Fenster, Futter, Säulen etc. Allgemein handelt es sich um jene Rohmetalle, die in der Gruppe XV. des Zollgesetzbuches enthalten



sind, jedoch nur ausgewählte Halbfabrikate aus diesen Metallen. Eine umfassende Darstellung aller Zollltarifnummern, auf die sich die Neuregelungen beziehen, würde die Möglichkeiten dieser Klienteninformation überschreiten. Bei Zweifelsfragen muss die steuerliche Behandlung der Lieferungen gesondert untersucht werden.

Praktische Anwendung

Um zu bestimmen, ob die Ware ab dem 1. April 2015 der Reverse Charge Regelung unterliegt, muss zuerst die Zollltarifnummer festgestellt werden. Wird die Ware importiert oder exportiert, so ist die Zollltarifnummer meist bekannt. Die Kenntnis der Zollltarifnummer ist jedoch noch nicht ausreichend, es gibt auch zusätzliche Einschränkungen bei bestimmten Produkten in der Regierungsverordnung. So beinhaltet





z. B. Zolltarifnummer 9504 Videospielekonsolen, Billard und Spielkarten, die neue Reverse Charge Regelung bezieht sich aber nur auf Videospielekonsolen.

Zur Bestimmung, ob eine konkrete Ware der Reverse Charge Regelung unterliegt, kann man beim Finanzamt für eine Verwaltungsgebühr von 10.000 CZK eine verbindliche Stellungnahme beantragen.

Das Umsatzsteuergesetz ermöglicht aber auch einen pragmatischen Zugang: Sind sowohl der Lieferant als auch der Abnehmer der realistischen Meinung, dass die gelieferte Ware der Reverse Charge Regelung unterliegt, wird eine entsprechende Reverse Charge Rechnung ausgestellt und werden von beiden Parteien alle Verpflichtungen im Rahmen des Reverse Charge eingehalten (vor allem Ausweis beim Empfänger

als Erwerbsumsatzsteuer etc.), so gilt die Fiktion, dass diese Lieferung der Reverse Charge Regelung unterliegt. Anders gesagt, einigen sich die Vertragsparteien bei unklaren Lieferungen darauf, die Reverse Charge Regelung anzuwenden und werden alle diesbezüglichen Vorschriften erfüllt, so sieht die Finanzverwaltung diesen Vorgang als unbedenklich an.

Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Fragen in diesem Zusammenhang jederzeit gerne zur Verfügung. ■

Ing. Martin Kohlík
Steuerberater
T: +420 224 800 449
martin.kohlik@auditor.eu



*For more than 20 years
on the Czech market.*

Kontakte

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová
Buchhaltung, Bilanzierung

Ing. Irena Pospíšilová
Wirtschaftsprüfung, IFRS

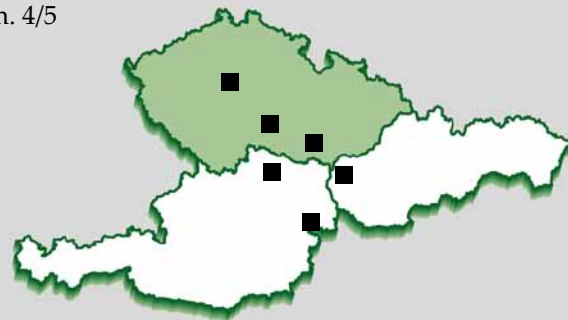
Ing. Marta Prachařová
Steuerberatung

Iva Tolde
Personalverrechnung

Kanzlei Prag
Haštalská 6, 110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn
Dominikánské nám. 4/5
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov
Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu.

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 20 Jahren werden **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** sowie Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Slowakei und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.